

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 2007

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 2007

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 147\* Geschäftsordnung des Kirchenamtes der EKD.

Vom 4. November 2006; hier: Berichtigung.

Im Amtsblatt der EKD, Heft 9/2007, ist auf Seite 302 in § 9 (1) das Wort »beschießt« in »beschließt« zu ändern.

Auf Seite 303 in § 10 (1) ist das Wort »Hautabteilung« in das Wort »Hauptabteilung« zu berichtigen.

Ebenfalls ist auf S. 303 in § 11 der Absatz 5 zu streichen. (doppelt)

Auf S. 304 ist in § 15 das Wort »Beschlüsse« in »Beschlüssen« zu ändern.

H a n n o v e r , 25. September 2007

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Nr. 148\* Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Vom 4. Mai 2007.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### § 1

##### Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2006 (ABl. EKD S. 518 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter »die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und« gestrichen.

2. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Beginn und Ende ihrer Amtszeit entsprechen der Amtszeit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

3. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Mitglieder der Vollkonferenz sind die Synodalen aus den Mitgliedskirchen in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die einer Mitgliedskirche angehörenden Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.«

4. In Artikel 8 Absatz 1 werden nach dem Wort »jährlich« die Wörter »in Verbindung mit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland« eingefügt.

5. In Artikel 9 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

»Es tagt in der Regel im Zusammenhang mit der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

6. In Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort »Stellvertreter« das Wort »(Vorstand)« eingefügt.

7. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- »je eine von denjenigen Mitgliedskirchen entsandte Person, die nicht bereits im Vorstand gemäß Nr. 1 vertreten sind.«
8. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
  9. In Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 wird »Nr. 2 und 3« durch »Nr. 1« ersetzt.
  10. In Artikel 10 Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:
 

»Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 werden für die gleiche Dauer von ihren Mitgliedskirchen entsandt. Die Zahl der Theologinnen und Theologen im Präsidium soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.«
  11. In Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Wahlen« die Wörter »und Entsendungen« eingefügt.
  12. Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

## § 2

### Schlussbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 2007 in Kraft.
2. Für die amtierende Vollkonferenz und das amtierende Präsidium gilt die Grundordnung in der bisherigen Fassung.
3. Das Amt der UEK kann die Grundordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung bekannt machen.

H a n n o v e r , den 22. August 2007

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

D r . F i s c h e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , den 22. August 2007

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

D r . F i s c h e r

### Nr. 149\* Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

**Vom 4. Mai 2007.**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat folgende Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD beschlossen:

#### 1. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD 2004, S. 353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter »Die Kirchenkanzlei« durch die Wörter »Das Amt der UEK« ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen.
3. In § 7 werden die Wörter »einem Gottesdienst« durch die Wörter »einer Andacht« ersetzt.
4. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter »von der Kirchenkanzlei« durch die Wörter »vom Amt der UEK« ersetzt.

5. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« durch die Wörter »des Amtes der UEK« ersetzt.
6. § 14 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung: »die Leiterin oder der Leiter des Amtes der UEK sowie auf deren oder dessen Verlangen das jeweils bestimmte Mitglied des Amtes der UEK.«.
7. In § 20 Absatz 3 werden die Wörter »Die Kirchenkanzlei« durch die Wörter »Das Amt der UEK« ersetzt.
8. In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »das Präsidium« durch die Wörter »den Vorstand« ersetzt.
9. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »das Präsidium« durch die Wörter »den Vorstand« ersetzt.
10. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Präsidiums« durch das Wort »Vorstands« ersetzt.
11. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »mehrerer Mitglieder« durch die Wörter »der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter« ersetzt.
12. In § 25 wird das Wort »Präsidiums« durch das Wort »Vorstands« ersetzt.
13. § 25 wird folgender Satz 2 angefügt: »Für aus dem Präsidium ausgeschiedene entsandte Mitglieder entsendet die betreffende Mitgliedskirche ein neues Mitglied.«
14. In § 26 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« durch die Wörter »dem Amt der UEK« ersetzt.
15. In § 26 Absatz 3 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« durch die Wörter »des Amtes der UEK« ersetzt.
16. In § 27 Satz 1 werden die Wörter »Die Kirchenkanzlei« durch die Wörter »Das Amt der UEK« ersetzt.
17. In § 28 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« durch die Wörter »des Amtes der UEK« ersetzt.

### 2. In-Kraft-Treten

1. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 5. Mai 2007 in Kraft.
2. Das Amt der UEK kann die Geschäftsordnung in der vom In-Kraft-Treten an geltenden Fassung bekannt machen.

H a n n o v e r , den 22. August 2007

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

D r . F i s c h e r

### Nr. 150\* Beschluss über den Haushaltsplan und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2008.

**Vom 4. Mai 2007.**

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Ordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird beschlossen:

## § 1

1. Das Haushaltsjahr 2008 läuft vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008.
2. Die Haushaltsführung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gründet sich im Haushaltsjahr 2008 auf den